Uster, 20. Oktober 2026
Nr. 27/2026
V4.04.70
Zuteilung: KÖS/RPK

WEISUNG 27/2026 DER PRIMARSCHULPFLEGE: PERSONALVERORDNUNG PVO, ÄNDERUNG ART. 52 «LOHNANSÄTZE MUSIKLEHRPERSONEN»; GENEHMIGUNG

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 21 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Die Personalverordnung der Stadt Uster (PVO) wird wie folgt geändert:**
   - **Art. 52: Im Titel «Vorsorgeeinrichtung» und «Schulleitungen» streichen**
   - **Art. 52 Abs. 1, Bst. a): Titel von Bst. a) streichen**
   - **Art. 52 Abs. 1, Bst. b): ersatzlos streichen**
   - **Art 52 Abs. 2: ersatzlos streichen**
2. **Mitteilung an den Stadtrat und die Primarschulpflege.**

Referentin des Stadtrates: Patricia Bernet, Präsidentin der Primarschulpflege

A. Ausgangslage

Anpassung der Lohnansätze für Musiklehrpersonen

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Postulat Nr. 623/2025 «Musik-Lehrpersonen, Anpassung der Löhne» das Begehren für die Angleichung der Lohnansätze der Musiklehrpersonen an jene der Volksschullehrpersonen unterstützt. Die Primarschulpflege ist bereit, die Lohnansätze per 1. Januar 2027 anzupassen.

Mit der Angleichung der Lohnansätze muss die Personalverordnung der Stadt Uster (PVO) angepasst werden. Diese hält in Art. 52 zurzeit fest, dass Lehrpersonen im Instrumental- und Gesangsunterricht mit Diplom 90 %, respektive ohne Diplom 75 % des Lohnansatzes von Volksschullehrpersonen erhalten. Neu wird festgeschrieben, dass alle Lehrpersonen der Musikschule mit Diplom 100 %, respektive ohne Diplom 80 % des Lohnansatzes von Volksschullehrpersonen erhalten.

Streichung Ausnahmebestimmung Vorsorgeeinrichtung für Musiklehrpersonen

Art. 52 Abs. 2 PVO besagt zurzeit, dass Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule von der obligatorischen Versicherung bei der BVK ausgenommen werden können. Diese Bestimmung wird nicht mehr benötigt, da die Musikschullehrpersonen per 1. Januar 2027 der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich angeschlossen sein werden, so wie die anderen Angestellten der Stadt Uster.

Anpassungen PVO

Wortlaut des neuen Art. 52 PVO:

Art. 52 Lohnansätze für Lehrpersonen der Musikschule

[1] Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Besoldung der Volksschullehrpersonen. Es gelten folgende Ansätze:

– Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 100 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson
– Lehrpersonen ohne anerkanntem Diplom: 80 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson

Wortlaut des bisherigen Art. 52 PVO im Vergleich

Art. 52 Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung für Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule

[1]Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Besoldung der Volksschullehrpersonen. Folgende Ansätze gelten beim Unterrichtspersonal der Musikschule:

a) Klassenunterricht Musikalische Grundausbildung und Grundbildungskurse:

– Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 100 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson
– Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 80 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson

b) Instrumental- und Gesangsunterricht:

– Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 90 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson
– Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 75 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson

[2] Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule können von der obligatorischen Versicherungspflicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ausgenommen werden. In diesem Fall werden sie einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterstellt.

B. Erwägungen

In der Abstimmungsweisung zur Integration des Vereins Musikschule Uster Greifensee in die Primarschule Uster wurde darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Löhne zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und entschieden werden kann. Mit dem Postulat 623/2025 wurde die Primarschulpflege beauftragt, die entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Wie in der Beantwortung des Postulates 623/2025 dargelegt, ist die Primarschule Uster bereit, den Lohnansatz der Musikschullehrpersonen per 1. Januar 2027 auf 100 % einer Lehrperson der Volksschule zu erhöhen. Das Budget wird ab 2028 um den Betrag für die Lohnerhöhungen (90 000 Franken) erhöht. Im Gegenzug werden die Mittel aus dem Vermögensübertrags des Vereins MSUG verwendet, um 2027 die Lohnerhöhungen für Uster und die Anschlussgemeinden zu finanzieren und auch um die Elterntarife erst ein Jahr später erhöhen zu müssen.

C. Fazit

Mit der vorliegenden Änderung von Art. 52 der Personalverordnung wird das Postulat des Gemeinderates zur Anpassung der Lohnansätze der Musiklehrpersonen umgesetzt. Die Löhne der Musiklehrpersonen werden an jene der Volksschullehrpersonen angeglichen und die bisherige Differenzierung zwischen Musikalischer Grundausbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht wird aufgehoben. Gleichzeitig wird die nicht mehr benötigte Ausnahmebestimmung zur beruflichen Vorsorge aufgehoben, da die Musikschullehrpersonen künftig der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich angeschlossen werden. Die Anpassung stärkt die Attraktivität der Musikschule Uster als Arbeitgeberin, verbessert ihre Position im Wettbewerb um qualifizierte Lehrpersonen und schafft eine einheitliche und nachvollziehbare Regelung innerhalb der Musikschule.

Primarschulpflege Uster

Patricia Bernet
Präsidentin

Luzia Bachofner
Schreiberin

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Änderung der Personalverordnung zuzustimmen.

Stadtrat

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber